

BESCHEINIGUNG DER AUSLÄNDERBEHÖRDE

(wenn Sie keine vorhandenen Nachweise vorlegen können) ► Bitte zusammen mit dem Antragsvordruck einreichen ◀

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum	Aktenzeichen
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ausländerbehörde (nur für ausländische Staatsangehörige außerhalb der EU/EWR und der Schweiz – siehe Nr. 3 des Antrags)

Frau/Herr (Elternteil) geb. am besitzt seit ► Genaues Datum angeben

eine **Niederlassungserlaubnis**

eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § Abs. Satz AufenthG gültig bis

Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt bzw. hat zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt nein ja

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach **§ 17 AufenthG** erteilt wurde:
Wurde der Aufenthalt für **mehr als sechs Monate** zugelassen? nein ja

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach **§ 18 Abs. 2 AufenthG (ggf. i.V.m Abs. 3 oder Abs. 4)** erteilt wurde:
Ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt worden?

nein ja für eine/n Saisonbeschäftigte/n (§ 15a BeschV)
 Au Pair (§ 12 BeschV)
 entsandte/n Arbeitnehmer/in (§ 10 BeschV)
 innerbetrieblich versetzte/n Arbeitnehmer/in (§ 19 Abs. 2 BeschV)

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach **§ 23 Abs. 1 AufenthG** wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den **§§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG** erteilt wurde:
Hält sich der genannte Elternteil seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf? nein ja

einen sonstigen Aufenthaltstitel:

nach § Abs. Satz AufenthG gültig bis

eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. AufenthG gültig bis

vorausgehender Aufenthaltstitel: nach §

Datum/Unterschrift	Stempel der Behörde
<input type="text"/>	<input type="text"/>

BUS

Nur zur Information für die antragstellende Person:

Nicht freizügigkeitsberechtigzte Ausländerinnen und Ausländer können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit folgt unmittelbar aus dem Aufenthaltsgesetz für Aufenthaltserlaubnisse insbesondere nach den § 19a Abs. 1 bis 5, § 25 Abs. 1 und 2, §§ 28 bis 36, 37, 38 sowie 38 a Abs. 3 und 4 AufenthG. In Fällen, in denen grundsätzlich eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit durch die Ausländerbehörde genehmigt werden muss, ergibt sich die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus der Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis.

Es besteht jedoch **kein Anspruch** auf Elterngeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde

- zum Zweck eines Studiums, eines Sprachkurses oder eines Schulbesuches (§ 16 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG),
- zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung (§ 17 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –), wenn der Aufenthalt für höchstens sechs Monate zugelassen wurde,
- nach § 18 Abs. 2 AufenthG (ggf. i.V.m Abs. 3 oder Abs. 4) und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf, wenn es sich um Saisonbeschäftigte (§ 15a BeschV), Au-Pairs (§ 12 BeschV) oder entsandte bzw. innerbetrieblich versetzte Arbeitnehmer/innen (§ 10 bzw. § 19 Abs. 2 BeschV) handelt,

- nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG,
- wegen eines Krieges im Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG) oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG.

Ausnahme: Bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG ist ein Anspruch gegeben, wenn die Ausländerin / der Ausländer sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält.

Die Aufenthaltsberechtigung und unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach dem früheren Ausländergesetz gelten fort als Niederlassungserlaubnis.

Ein lückenloser Anspruch auf Zahlung von Elterngeld besteht nur, wenn die **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis **rechtzeitig beantragt** und eine Bescheinigung über die Antragstellung nach § 81 Abs. 4 AufenthG durch die Ausländerbehörde ausgestellt wird.

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben – soweit die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können – unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat kein Anspruch. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

BUS